Schreiben von Notar Heiko Zier vom 12.11.2021

NOTARE
AN DER PALMAILLE

ZIER | KÖPP | KARTHAUS | SCHNEIDER

Zier | Köpp I Karthaus | Schneider Postfach 500227 22702 Hamburg

Herrn

Akten-Bezeichnung	Sachbearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
StA:2021:02311 109668	Assessor	040-39 84 55-0	12. November 2021/RSt

Bei Antwort / Zahlung bitte angeben!

Erstellung von beglaubigten Abschriften in der Geschäftsstelle der 24. Zivilkammer des LG Hamburg

Sehr geehrter Herr

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.11.2021 wird mitgeteilt, dass ich Ihrem Wunsch zur Akteneinsicht in der Geschäftsstelle des Landgerichts und der Herstellung einer beglaubigten Abschrift in der Geschäftsstelle des Landgerichts Hamburg aus den in meinem Schreiben vom 03.11.2021 dargelegten Gründen nicht nachkommen kann. Ich verweise erneut auf IX. Ziffer 1 der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Hamburgischen Notarkammer sowie auf die Grenzen der notariellen Amtstätigkeit.

Im Übrigen kann ein Termin zur Erstellung einer beglaubigten Abschrift in meinen Amtsräumen mit meinem Büro vereinbart werden. Die Hauptschrift wäre von Ihnen beizubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Zier, Notar

Hinweis: Gemäß Stempel der Deutschen Post wurde obiger Brief erst am 15.11.2021 abgesandt.

Transkript

Erstellung von beglaubigten Abschriften in der Geschäftsstelle der 24. Zivilkammer des LG Hamburg

Sehr geehrter Herr

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.11.2021 (http://www.chillingeffects.de/tully14.pdf, Seite 2) wird mitgeteilt, dass ich **Ihrem Wunsch zur Akteneinsicht** in der Geschäftsstelle des Landgerichts und der Herstellung einer beglaubigten Abschrift in der Geschäftsstelle des Landgerichts Hamburg aus den in meinem Schreiben vom 03.11.2021 (http://www.chillingeffects.de/tully13x.pdf, Seiten 1, 2) dargelegten Gründen nicht nachkommen kann. Ich verweise erneut auf IX. Ziffer 1 der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Hamburgischen Notarkammer sowie auf die Grenzen der notariellen Amtstätigkeit.

Im Übrigen kann ein Termin zur Erstellung einer beglaubigten Abschrift in meinen Amtsräumen mit meinem Büro vereinbart werden. Die **Hauptschrift wäre von Ihnen beizubringen**.

Mit freundlichen Grüßen

Zier, Notar

Aus den "*Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Hamburgischen Notarkammer*" vom 19. November 1999 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt vom 31. Januar 2000, Nr. 1, S. 2), geändert am 28.11.2007, HmbJVBl. 2008, S. 30)

...

IX. Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle

1. Der Notar darf Amtsgeschäfte außerhalb der Geschäftsstelle vornehmen, wenn sachliche Gründe vorliegen.

2. Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.

Antwort an Notar Heiko Zier vom 01.12.2021

Sehr geehrter Herr Zier

Warum sagen Sie als der Präsident der Hamburgischen Notarkammer wissentlich die Unwahrheit?

Sie **wissen** selbst, daß ich Ihnen in meinem Einschreiben vom 21.10.2021 **nicht** den Auftrag erteilte, Akteneinsicht gemäß § 299 ZPO zu nehmen. Und als Kammerpräsident **wissen** Sie außerdem selbst, daß man bei der Akteneinsicht gemäß § 299 ZPO (anders als bei Akteneinsicht gemäß § 13 FamFG) Abschriftsbeglaubigungen **nicht** verlangen kann ("*Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen*"). Warum sagen Sie also trotzdem wissentlich die Unwahrheit? Wollen Sie also trotzdem als Präsident der Hamburgischen Notarkammer im Zeugenstand in Heidelberg wissentlich den Meineid schwören, daß ich Ihnen am 21.10.2021 den Auftrag zur Akteneinsicht gemäß § 299 ZPO erteilt hätte?

1.

Sie wurden mit diversen Einschreiben über die Sachlage informiert: mit Einschreiben vom 24.09.2021 (siehe http://www.chillingeffects.de/tully12n.pdf, 14 Seiten, enthält das Einschreiben vom 01.09.2021 an Direktor Dr. Henning Müller: "*Die heile Welt von Henning Müller*"), mit Schreiben vom 05.10.2021 (siehe http://www.chillingeffects.de/tully12palmaille.pdf, 5 Seiten), mit Einschreiben vom 21.10.2021 (siehe http://www.chillingeffects.de/tully13.pdf, 4 Seiten, enthält auch Scan des Einschreibens vom 14.04.2021 an den Präsidenten des Landgerichts Bernd Lübbe, der damals noch Vizepräsident war), mit dem Schreiben vom 27.10.2021 (siehe http://www.chillingeffects.de/tully13n.pdf, 2 Seiten), mit dem Einschreiben vom 08.11.2021 (siehe http://www.chillingeffects.de/tully13x.pdf, 6 Seiten, enthält auch Ihr Schreiben vom 03.11.2021, worin Sie erstmals fingieren: "*Ihrem Wunsch zur Akteneinsicht*"; enthält ferner Auszug aus Einschreiben an StA Christiane Wüllner, StA Hamburg, vom 12.02.2021), mit Einschreiben vom 10.11.2021 (siehe http://www.chillingeffects.de/tully14.pdf, 5 Seiten, enthält auch Schreiben vom 12.11.2021 an Richter Benedikt Windau betr. "*Akteneinsicht im Zivilprozess*").

Vorliegendes Einschreiben vom 01.12.2021 ist als http://www.chillingeffects.de/tully15.pdf verfügbar; siehe auch Gesamtübersicht über alle Tully-Dokumente unter http://www.chillingeffects.de/tully.htm.

Zusammenfassung: Vor 2 Jahren (vor 24 Monaten, vor über 100 Wochen, vor mehr als 700 Tagen, exakt am 10.12.2019) hat die verfassungsbeugende Richterin am Landgericht Simone Käfer ihre "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" erlassen, die folgende Fristsetzung enthält:

> Die Parteien können binnen vier Arbeitstagen ab Zugang der Verfügung zu dieser Stellung nehmen.
>
> Käfer
> Vorsitzende Richterin am Landgericht

Seit 10.12.2019, seit 2 Jahren, weigert sich die verfassungsbeugende und rechtsbeugende Richterin Simone Käfer, ihre "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform an mich zuzustellen.

Am 11.12.2019 hat mir der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring unverlangt und ohne eine vorherige Genehmigung und technische Absprache drei Emails mit riesigen Pseudo-PDF-Dateien geschickt. Bei dem wiederholten Versuch, diese Pseudo-PDFs mit meinem originalen Adobe Acrobat zu öffnen, ist mein PC wiederholt abgestürzt (siehe Screenshot unten auf der Seite 7).

Da ich diese von "olaf.meyer-duehring" ungenehmigt zugesandten riesigen Pseudo-PDF-Dateien mit meinem alten PC nicht öffnen konnte, forderte ich die verfassungsbeugende Richterin Simone Käfer mit DHL-Einschreiben vom 12.12.2019 auf, zur Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 GG ihre "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" in Papierform an meine Adresse zuzustellen.

Sowohl die verfassungsbeugende Richterin Simone Käfer als auch die verfassungsbeugende Richterin Barbara Mittler, die verfassungsbeugende Richterin Pia Böert, der verfassungsbeugende Richter Julius Kemper und die verfassungsbeugende Richterin Dr. Saskia Erb verweigerten jedoch allesamt zwecks vorsätzlicher Verfassungsbeugung die Gewährung rechtlichen Gehörs in bezug auf die von "olaf.meyer-duehring" zugesandten riesigen Pseudo-PDF-Dateien, die mit meinem PC und mit meinem originalen Adobe Acrobat wiederholt und jederzeit nachprüfbar zum Computerabsturz führten.

Daher forderte ich den Gerichtspräsidenten Dr. Marc Tully auf, mir rechtlichen Gehörs zu gewähren, indem ich mit Einschreiben vom 11.03.2020 an Präsident Dr. Marc Tully folgendes schrieb:

> In meinem DHL-Einschreiben vom 12.12.2019 habe ich der rechtsbeugenden Richterin Käfer mitgeteilt:
>
> "*Am 11.12.2019 habe ich Emails mit riesigen binären PDF-Dateianlagen erhalten von einem Absender "From:=?iso-8859-1?Q?Meyer-D=FChring=2C_Olaf?=<olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>". Bei dem wiederholten Versuch, die PDF-Binärdateien, die von der Justiz Hamburg stammen könnten, mit meinem alten PC von 2007 und mit Acrobat 2003 zu öffnen, ist mein PC wiederholt abgestürzt.*"
>
> Da sich die Richterin zwecks Verweigerung des rechtlichen Gehörs seit 3 Monaten vorsätzlich weigert, mir die PDF-Dateien in Papierform zu schicken, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir selbst die Dateien in Papierform zuschicken könnten, denn wie Sie als Gerichtspräsident selbst wissen, gilt Art. 103 Abs. 1 GG ("*rechtliches Gehör*") auch für die Hamburger Gerichte. Wenn Ihre Richter rechtliches Gehör vorsätzlich verweigern, müssen Sie selbst dafür sorgen, daß Art. 103 GG befolgt wird.

Auch Präsident Dr. Marc Tully verweigerte die Gewährung rechtlichen Gehörs. Inzwischen haben wir Dezember 2021, und der verfassungsbeugende Gerichtspräsident und seine verfassungsbeugenden Richterinnen und Richter verweigern mir immer noch vorsätzlich seit zwei Jahren rechtliches Gehör.

Das Landgericht Hamburg ist also ein Gericht, dessen verfassungsbeugender Präsident und dessen verfassungsbeugende Richterinnen und Richter seit vielen Jahren die Verfassung vorsätzlich beugen.

Zu weiteren Einzelheiten siehe das allererste Tully-Dokument http://www.chillingeffects.de/tully.pdf sowie die unter http://www.chillingeffects.de/tully.htm aufgelisteten weiteren Tully-Dokumente.

Als Notar Heiko Zier, der als Präsident der Hamburgischen Notarkammer kein juristischer Laie ist, las: "*Die Parteien können binnen vier Arbeitstagen ab Zugang der Verfügung zu dieser Stellung nehmen*" (siehe den Scan oben auf Seite 3 sowie Einschreiben an Notar Heiko Zier vom 21.10.2021, Seite 3), erkannte er sofort, daß das verfassungsbeugende Landgericht Hamburg gemäß Art. 103 Abs. 1 GG ("*Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör*") und gemäß § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO ("*Enthält die Entscheidung eine Terminsbestimmung oder setzt sie eine Frist in Lauf, so ist sie zuzustellen*") verpflichtet ist, eine "*beglaubigte Abschrift*" (§ 169 Abs. 2 ZPO) der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" (siehe unten auf Seite 8) "*in Papierform*" (§ 169 Abs. 3 ZPO) zuzustellen, mit Zustellungsnachweis durch "*Zustellungsurkunde*" (§ 182 ZPO) oder "*Rückschein*" (§ 175 ZPO).

Mit "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" sind die Verfügung 324 O 546/19 vom 10.12.2019 und der Verfügungsantrag vom 09.12.2019 gemeint, weshalb ich mit Einschreiben vom 21.10.2021 an Notar Heiko Zier den Auftrag erteilte, in der Geschäftsstelle der 24. Zivilkammer des LG Hamburg eine beglaubigte Abschrift der Verfügung 324 O 546/19 vom 10.12.2019 und eine beglaubigte Abschrift des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 in Papierform herzustellen und an mich zuzustellen.

Gebühren: Das Landgericht Hamburg darf übrigens keine Gebühren und Auslagen für die Beglaubigung und Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" berechnen, denn gemäß GKG KV 9002 sind bis zu 10 Zustellungen kostenfrei. Dagegen darf der Notar Heiko Zier Gebühren und Auslagen berechnen (http://www.chillingeffects.de/tully12n-auslagen.pdf).

Fristbeginn: Die von der verfassungsbeugenden Richterin Simone Käfer gesetzte Frist "*binnen vier Arbeitstagen*" beginnt erst am Zustellungstag, der in der Zustellungsurkunde vermerkt wird (§ 182 ZPO). Dazu müßte das verfassungsbeugende Landgericht Hamburg jedoch allererst einmal die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" bewirkt haben.

Seit 10.12.2019, also seit 2 Jahren bzw. seit 24 Monaten bzw. seit 100 Wochen bzw. seit 700 Tagen weigern sich zwecks jahrelangen bewußt-gewollten Verstoßes gegen die Verfassung und gegen das Prozeßrecht alle aufgelisteten Richter, und zwar der verfassungsbeugende Präsident Dr. Marc Tully, der verfassungsbeugende Präsident Bernd Lübbe, die verfassungsbeugende Vorsitzende Richterin Simone Käfer, der verfassungsbeugende Vorsitzende Richter Harald Schulz, die verfassungsbeugende Richterin Barbara Mittler, der verfassungsbeugende Richter Julius Kemper, die verfassungsbeugende Richterin Pia Böert, die verfassungsbeugende Richterin Dr. Saskia Erb, die verfassungsbeugende Richterin Filiz Topal und zuletzt der verfassungsbeugende Richter Dr. Christopher Sachse, also alle aufgelisteten Richter weigern sich, diese gemäß GG und ZPO gesetzlich vorgeschriebene Zustellung der beglaubigten Abschrift der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" an mich zu bewirken.

Nachdem ich jahrelang wieder und wieder und wieder die verfassungsbeugenden Richter (zuletzt den verfassungsbeugenden Richter Dr. Christopher Sachse, http://www.chillingeffects.de/tully11a.pdf) erfolglos aufgefordert habe, Grundgesetz und Verfahrensrecht zu befolgen und endlich die Zustellung der "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" an mich zu bewirken, habe ich mit Einschreiben vom 21.10.2021 an Notar Heiko Zier den Auftrag und zugleich die Vollmacht erteilt, in der Geschäftsstelle der 24. Zivilkammer des LG Hamburg eine beglaubigte Abschrift der Verfügung 324 O 546/19 vom 10.12.2019 und eine beglaubigte Abschrift des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 in Papierform herzustellen und an meine Adresse zuzustellen (siehe http://www.chillingeffects.de/tully13.pdf).

3.

Notar Heiko Zier hat meinen Auftrag vom 21.10.2021 mit drei völlig abwegigen Gründen abgelehnt:

1. In seinem Schreiben vom 03.11.2021 erklärt er, daß die Erstellung beglaubigter Abschriften in der Geschäftsstelle des Gerichts unzulässig sei, weil dadurch der "*Anschein von amtswidriger Werbung*" entstehen würde (siehe http://www.chillingeffects.de/tully13x.pdf, Seite 1). Dies ist völlig abwegig.

2. In seinem Schreiben vom 12.11.2021 erklärt er, daß er meinem "*Wunsch zur Akteneinsicht*" nicht nachkommen kann. Auch dies ist völlig abwegig, weil ich in meinem Einschreiben vom 21.10.2021 überhaupt keinen Auftrag zur Akteneinsicht gemäß § 299 ZPO erteilt habe (siehe oben Seite 3).

3. In seinem Schreiben vom 12.11.2021 erklärt er, daß er eine beglaubigte Abschrift erstellen würde, wenn ich die "*Hauptschrift*" in seiner Geschäftsstelle, also in "*Palmaille 106*", vorbeibringen würde. Auch dies ist völlig abwegig, weil er weiß, daß das Landgericht seit 10.12.2019 bis heute nie eine beglaubigte Abschrift zustellte und daher auch nie eine "*Hauptschrift*" zustellen würde. Notar Zier weiß, daß seine Voraussetzung "*Die Hauptschrift wäre von Ihnen beizubringen*" nie möglich sein würde.

In den "*Grundsätzen zu Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle*" heißt es (siehe oben Seite 2):

> **"Der Notar DARF Amtsgeschäfte AUSSERHALB der Geschäftsstelle vornehmen, wenn SACHLICHE GRÜNDE vorliegen."**

Dieser "*sachliche Grund*" trifft auf meinen Fall zu: Wenn sich die verfassungsbeugenden Richter eines verfassungsbeugenden Gerichts unter vorsätzlichem Verstoß gegen GG und ZPO jahrelang weigern, eine beglaubigte Abschrift einer Verfügung herzustellen und diese an die betroffene Partei zuzustellen, dann darf ein Notar, zu dessen Pflichten die "*Beglaubigung einer Abschrift*" gehört (§ 42 BeurkG), in der Geschäftsstelle dieses Gerichts die beglaubigte Abschrift der Verfügung selbst herstellen.

Wenn der Notar und Präsident der Hamburgischen Notarkammer Heiko Zier nicht begreifen will, daß dies ein "*sachlicher Grund*" ist, dann werde ich den Notar und Vizepräsidenten der Hamburgischen Notarkammer Dr. Axel Pfeifer mit der "*Beglaubigung einer Abschrift*" (§ 42 BeurkG) beauftragen.

4.

Wenn der verfassungsbeugende Präsident des Landgerichts Bernd Lübbe dem Notar den Zutritt zum Gebäude des Landgerichts verweigert, um zu vereiteln, daß der Notar eine beglaubigte Abschrift der **in Papierform vorliegenden Urkunde** "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" herstellen kann (siehe unten Seiten 7 bis 9), oder wenn der verfassungsbeugende Gerichtspräsident Bernd Lübbe die "*gesetzlichen Vorlegungspflichten*" (Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 274, Rn. 3) nicht beachtet und die Vorlegung der Urkunde behindert, damit der Notar keine beglaubigte Abschrift herstellen kann, dann wird der Gerichtspräsident Bernd Lübbe den Straftatbestand des § 274 StGB verwirklichen.

Mit freundlichen Grüßen

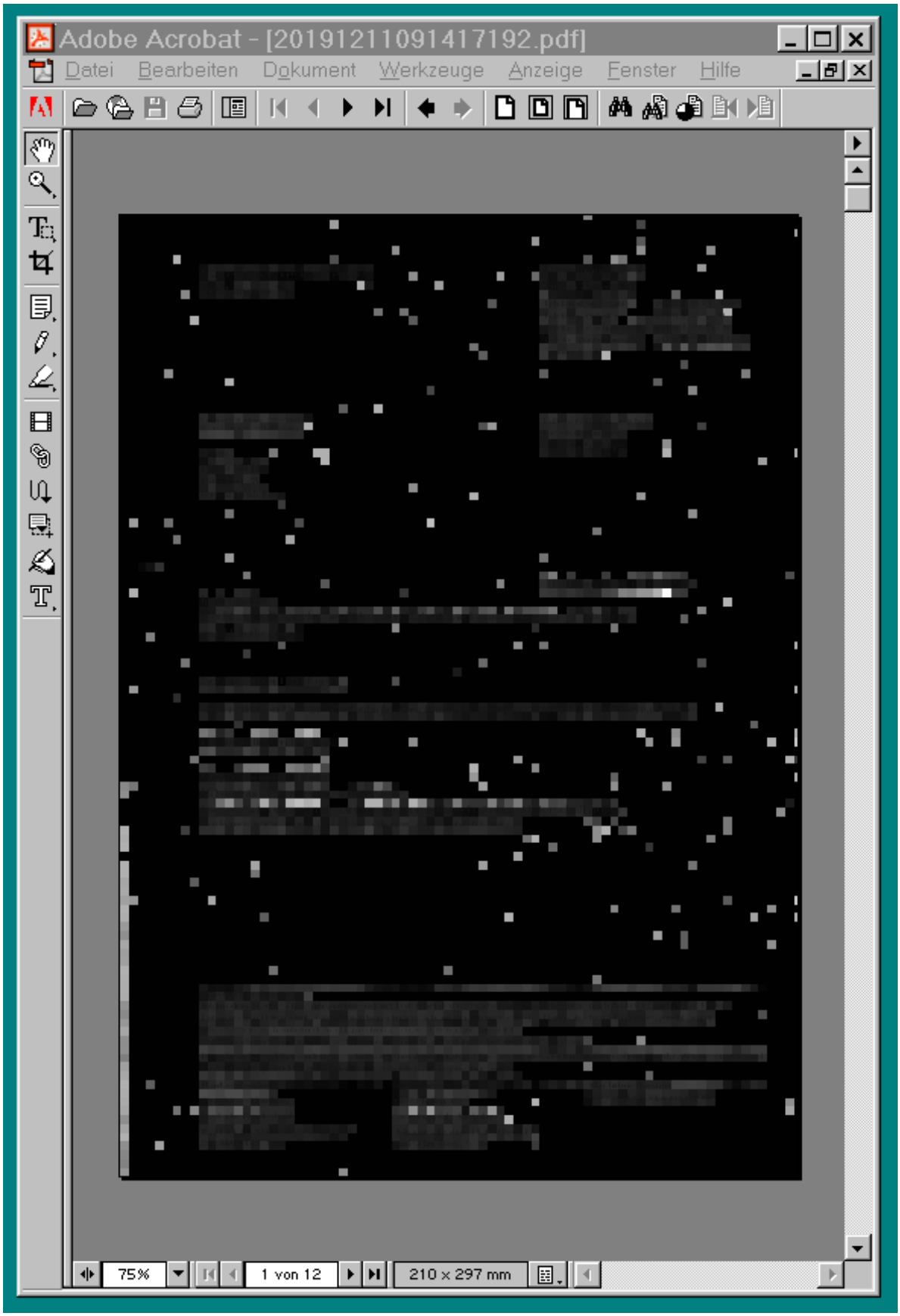

Mit dem **originalen** Adobe Acrobat erzeugter Screenshot der ersten Seite der 1. Pseudo-PDF-Datei, die der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring zwecks vorsätzlicher Urkundenunterdrückung anstelle der **in Papierform vorliegenden Urkunde** als "*Keine den Normen entsprechende PDF-Dateien*" am 11.12.2019 per Email schickte (siehe http://www.chillingeffects.de/tully12.pdf, Seite 3, Kapitel 4; der Quelltext der 3. Pseudo-PDF-Datei ist unter http://www.chillingeffects.de/tully3b.pdf verfügbar.)

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4609
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85330
Telefax (fristwahrend): (040) 4 28 43 - 4318/9
Zimmer: B 334

Landgericht Hamburg, 324 O 546/19
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Herrn

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:
324 O 546/19

Hamburg, den 11.12.2019

In der Sache
Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg u.a.
wg. Unterlassung

Sehr geehrter Herr

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Meyer-Dühring, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.
Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

Datenschutzhinweise:
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter http://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise
Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung	**Verkehrsanbindung**	**Nachtbriefkasten**
Justizkasse Hamburg:	Messehallen: U2	links an der Haupteingangstür
Deutsche Bundesbank	Sievekingplatz: Metrobus 3	
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01 BIC: MARKDEF 1200	Johannes-Brahms-Platz: Bus 112 und Schnellbus 35, 36	

Mit Spezialprogramm extrahierter Scan der ersten Seite der 1. Pseudo-PDF-Datei vom 11.12.2019, die mit dem **originalen** Adobe Acrobat nicht lesbar war bzw. zum Absturz des Adobe Acrobat führte.

```
Return-Path: <olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>
Received: from mailin89.aul.t-online.de ([172.20.26.207])
        by ehead20a18.aul.t-online.de (Dovecot) with LMTP id 8gZiKHmp8F07xwAAi9524g;
        Wed, 11 Dec 2019 09:31:53 +0100
Received: from mx2.ondataport.de ([141.91.175.182]) by mailin89.aul.t-online.de
        with (TLSv1.2:ECDHE-RSA-AES256-GCM-SHA384 encrypted)
        esmtp id liexPN-2C9gPI0; Wed, 11 Dec 2019 09:31:45 +0100
Received: from mx2.ondataport.de (127.0.0.1) id hu2kmk0171s0 for <xxxxxxxxxxxxxxxx>; Wed, 11 Dec 2019 09:31:38 +0100
(envelope-from <olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>)
Received: from ccms-out-hh.lclmspa020.dpaorvv.de ([10.61.127.10])
        by mx2.ondataport.de ([10.61.98.71]) (DP Antispam)
        with ESMTPS (version=TLSv1 cipher=ECDHE-RSA-AES256-SHA bits=256/256)
        id o201912110831380147187-24; Wed, 11 Dec 2019 09:31:38 +0100
Received: from ccms-out-sbr.lclmspa020.dpaorvv.de (lclmspa020.dpaorvv.de [10.62.124.10])
        by ccms-out-hh.lclmspa020.dpaorvv.de (Postfix) with ESMTP id D11757C038
        for <xxxxxxxxxxxxxxxx>; Wed, 11 Dec 2019 09:31:44 +0100 (CET)
Received: from WCLMSPA074.dpaorvv.de (wclmspa074.dpaorvv.de [10.62.30.74])
        by ccms-out-sbr.lclmspa020.dpaorvv.de (Postfix) with ESMTPS id C11016602A
        for <xxxxxxxxxxxxxxxx>; Wed, 11 Dec 2019 09:31:44 +0100 (CET)
Received: from WCLMSPA089.dpaorvv.de (10.62.30.89) by WCLMSPA074.dpaorvv.de
 (10.62.30.74) with Microsoft SMTP Server (version=TLS1_2,
 cipher=TLS_ECDHE_RSA_WITH_AES_256_GCM_SHA384) id 15.1.1847.3; Wed, 11 Dec
 2019 09:31:44 +0100
Received: from WCLMSPA089.dpaorvv.de ([fe80::ed21:9944:876f:15f]) by
 WCLMSPA089.dpaorvv.de ([fe80::ed21:9944:876f:15f%5]) with mapi id
 15.01.1847.003; Wed, 11 Dec 2019 09:31:44 +0100
From: =?iso-8859-1?Q?Meyer-D=FChring=2C_Olaf?=
        <olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>
To: "xxxxxxxxxxxxxxxx" <xxxxxxxxxxxxxxxx>
Subject: 324 O 546/19; Vfg. v. 10.12.2019
Thread-Topic: 324 O 546/19; Vfg. v. 10.12.2019
Thread-Index: AdWv/SSDPjpiP6hpRyCyRJlJn5rw5g==
Date: Wed, 11 Dec 2019 08:31:44 +0000
Message-ID: <fb15cc06f11b42a0b63aeba239dd141b@lg.justiz.hamburg.de>
Accept-Language: de-DE, en-US
Content-Language: de-DE
X-MS-Has-Attach: yes
X-MS-TNEF-Correlator:
x-originating-ip: [10.63.255.25]
Content-Type: multipart/mixed;
        boundary="_002_fb15cc06f11b42a0b63aeba239dd141blgjustizhamburgde_"
MIME-Version: 1.0
X-Mlf-CnxnMgmt-Allow: 10.61.127.10
X-Mlf-Version: 9.2.2.5291
X-Mlf-License: BSVKCAP___
X-Mlf-UniqueId: o201912110831380147187
X-TOI-SPAM: n;1;2019-12-11T08:31:53Z
X-TOI-VIRUSSCAN: unchecked
X-TOI-EXPURGATEID: 149288::1576053105-000010CF-09836814/0/0
X-TOI-SPAMCLASS: CLEAN, NORMAL
X-TOI-MSGID: 02c2de27-be39-47e7-bfe6-e01320bb3567
X-ENVELOPE-TO: <xxxxxxxxxxxxxxxx>
X-PMFLAGS: 570949824 0 1 PHGBZQYA.CNM

--_002_fb15cc06f11b42a0b63aeba239dd141blgjustizhamburgde_
Content-Type: text/plain; charset="iso-8859-1"
Content-Transfer-Encoding: quoted-printable

Guten Tag Herr xxxxx,=20
anliegend erhalten Sie die Verf=FCgung vom 10.12.2019 nebst Anlage nur per =
Mail zur Kenntnis und weiteren Veranlassung =FCbersandt.
Wegen des Umfangs des Verf=FCgungsantrag ist der Anhang in 3 Mail aufgeteil=
t. Dies ist Mail Nr. 1.

Mit freundlichem Gru=DF
Olaf Meyer-D=FChring, JHS

-----Urspr=FCngliche Nachricht-----
Von: LGSRVAD <LGSRVAD@lg.justiz.hamburg.de>=20
Gesendet: Mittwoch, 11. Dezember 2019 09:14
An: Meyer-D=FChring, Olaf <olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>
Betreff: Nachricht vom Kopierer aus ZJG Raum B332

Diese E-Mail wurde gesendet von "ZJG-B332-R" (MP 3555).

Scan-Datum: 11.12.2019 09:14:17 (+0100)
R=FCckfragen an: lgsrvad@lg.justiz.hamburg.de

Diese E-Mail wurde gesendet vom Kopierer aus dem ZJG Raum B332


Diese E-Mail wurde vom Kopierer aus dem ZJG Raum B332 gesendet.

--_002_fb15cc06f11b42a0b63aeba239dd141blgjustizhamburgde_
Content-Type: application/pdf; name="20191211091417192.pdf"
Content-Description: 20191211091417192.pdf
Content-Disposition: attachment; filename="20191211091417192.pdf";
        size=1252503; creation-date="Wed, 11 Dec 2019 08:25:19 GMT";
        modification-date="Wed, 11 Dec 2019 08:31:43 GMT"
Content-ID: <51D894445FE6634B8366785C2D72BC61@dpaorvv.de>
Content-Transfer-Encoding: base64
```

"*Urspr=FCngliche Nachricht*" von "*LGSRVAD <LGSRVAD@lg.justiz.hamburg.de>*", "*Scan-Datum: 11.12.2019 09:14:17*" und "*Diese E-Mail wurde gesendet vom Kopierer aus dem ZJG Raum B332*" beweisen, daß die Urkunde "*Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*" **in Papierform vorliegt**. Genau diese Urkunde muß das LG dem Notar zur Herstellung einer beglaubigten Abschrift vorlegen.